

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	4 (1801)
Artikel:	Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542964

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 14 Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 25 Messidor IX.

Organische Gesetze für den der helvetischen
Tagsatzung im kommenden Herbstmonat
vorzulegenden Verfassungsentwurf.

VII.

Decret vor schlag.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Raths
vom 13. Heum. 1801.)

Der gesetzgebende Rath — In Erwägung, daß die Mitglieder der Cantonstagsatzungen, vermöge des Art. 3. des Gesetzes vom 3ten Heumonat 1801, von dem ihren Vorsitz führenden Statthalter zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten sollen beeidigt werden;

In Erwägung daß es wichtig ist, diese Eidesformel nicht der Willkür zu überlassen, sondern sie für die ganze Republik gleichförmig zu machen;

Nach Anhörung seiner zu Entwerfung organischer Gesetze für den Verfassungsentwurf ernannten Commission, verordnet:

1. Der Statthalter, welcher die durch die Wahlversammlungen der Bezirke ernannten Mitglieder der Cantonstagsatzung zusammen zu rufen und zu beeidigen hat, wird denselben folgende Eidesformel ablesen:

Eidesformel.

„Ihr die Mitglieder der Cantonstagsatzung sollet angeloben und schwören, einen feierlichen Eid, daß ihr auf die künftig abzuhaltende allgemeine helvetische Tagsatzung, aus allen helvetischen Bürgern, die nach dem 8ten Artikel des Gesetzes vom 3. Heum. 1801 wahlfähig sind, den oder diejenigen ohne dafür Miethe und Gaben zu nehmen oder irgend einigen Versprechungen oder Drohungen Gehör zu geben, zu Deputirten erwählt werden, welche ihr nach eurem reinsten und besten Wissen und Gewissen als die Rechtshäftesten, und diejenigen, welche

dießmeiste Einsicht und Erfahrung besitzen, um das Gemeineste der einen helvetischen Republik bey Annahme einer neuen Verfassung für dieselbe, zu begründen und zu befördern anerkennet; Ihr sollet angeloben und schwören, für euren Kanton eine den Grundsätzen politischer und bürgerlicher Freiheit und Gleichheit und den Vorschriften des allgemeinen helvetischen Verfassungsentwurfs angemessene Einrichtung zu entwerffen; Ihr sollet endlich angeloben und schwören, euch mit keinerley andern Gegenständen zu beschäftigen, außer denjenigen die euch durch den allgemeinen Verfassungsentwurf und durch das darauf gegründete Gesetz vom 3. Heum. angewiesen sind, und Euch bey denselben jederzeit den Beschlüssen der Mehrheit der Tagsatzung zu unterziehen. Alles getreulich, ehrbarlich und ohne alle Gefährde als ihr euch darum vor Gott und dem ganzen Vaterland werdet verantworten mögen.“

2. Diese Eidesformel sollen alsdann die Wahlmänner nach Landesgebrauch und nach den Gewohnheiten ihrer Kirche auf das feierlichste angeloben und beschworen.

Gesetzgebender Rath, 27. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Munizipalitätsberichts.)

An diese Anordnung schließt sich endlich auch das nach dem bisher ziemlich allgemein geübten System eingereichte Armenwesen an, krafft dessen die Heymathsgenossenschaften ihre Armen verpflegen sollen. Es ist nemlich bey der Zusammensetzung der Ortspolizeybehörde kein Hinderniß weiter vorhanden, daß das Armenwesen nicht als ein Zweig der Polizey, der Ortsgemeinde überlassen werde, da ihr Bezirk, ohne Rücksicht auf ihren Besitzer, das vorzüglichste zur Armenverpflegung teilt.